

## Das neue Rechnungslegungsrecht

22.11.2017, von 09:00 bis 12:00 h {12:30h}, Hotel Marriott, Zürich  
Evelyn Teitler-Feinberg, Dr. oec. publ.

© Evelyn Teitler-Feinberg

- Accounting-Beratung: Schwergewicht OR und Swiss GAAP FER (Überleitungen, Bewertungsfragen, Erstellung Accounting Manual)
- Leiterin der Fachgruppen von Swiss GAAP FER Rahmenkonzept, Swiss GAAP FER 1, FER 18 und FER 20
- Mitautorin des Swiss GAAP FER Lehrbuches, Hrs. Conrad Meyer
- Mitherausgeberin IRZ Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung

[www.teitler.ch](http://www.teitler.ch)

[consulting@teitler.ch](mailto:consulting@teitler.ch)

## Beilagen/ Links

- Veb.ch: «Das neue Rechnungslegungsrecht» (Beilage)
- **Lösungen** zu den Cases (Beilage) Literaturverzeichnis beigefügt
- Link zum Musterabschluss nach OR (grössere Unternehmen):  
<https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/ch/Documents/audit/ch-de-audit-mustergesch%C3%A4ftsbericht-311014.pdf>
- Hüttche/Teitler-Feinberg, Überlegungen zur Aktivierung von Vermögenswerten nach Art. 959, Abs. 2 OR, Expert Focus, Oktober 2016, S. 730-732.
- Suter/ Teitler-Feinberg, Wertberichtigungen nach OR, £ Schweizer Treuhänder, 15/4, S. 226 – 230.
- Suter/ Teitler-Feinberg, Das neue Rechnungslegungsrecht – eine Entlastung für KMU, Schweizer Treuhänder, 11/2012, S. 834 – 843.
- Suter/ Teitler-Feinberg, Rückstellungen nach OR und Swiss GAAP FER, Jahrbuch Finanz- und Rechnungswesen, 2016, S. 97 – 120.  
Link: <http://www.teitler.ch/publikationen/buecher.html>

Link:  
<http://www.teitler.ch/publikationen/zeitschriften.html>

## Executive Summary

- Die neue Rechnungslegung nach OR bedeutet formell eine Erweiterung sowie Standardisierung bezüglich ER, Bilanz und Anhang
- Am Spiel mit den stillen Reserven hat sich nichts geändert
- Steuerliches Massgeblichkeitsprinzip bezüglich des handelsrechtlichen Abschlusses bleibt
- Für die Steuererhebung ist ein Abschluss nach anerkanntem Standard irrelevant (Analyse SSK, Aktualisierung am 26.11.2014)
- Einzelbewertung wird zur Regel
- Die neue Rechnungslegung hat progressive Schlagseiten
  - Erfassung von Aktiven in der Bilanz
  - Beobachtbare Marktpreise

3

## Zielsetzungen für die neue Rechnungslegung

- **Rechtsformneutralität** und Berücksichtigung der **Unternehmensgrösse**
  - "*Milchbüchlein*" (eingeschränkte Buchführungspflicht) für Einzelunternehmen und Personengesellschaften bis CHF 500'000 Umsatz, gilt auch für freie Berufe wie Arzt, Anwalt
  - Keine zeitlichen Abgrenzungen bis CHF100'000 Nettoerlös bei iuristischen Personen
  - „Grössere“ Unternehmen gemäss OR 727 mit ordentlicher Revision
  - Konzerne bis zu den Schwellenwerten
  - Konzerne über den Schwellenwerten
  - Standardpflicht
- **Steuernneutralität** gewahrt
- **Transparenz** verbessert
- **Mindestgliederung** von Bilanz und Erfolgsrechnung erweitert und für alle Rechtsformen **verbindlich**

4

## Agenda im Einklang mit 32. Titel des OR

### 1. Allgemeine Bestimmungen, Art. 957 - 958f OR

- A. Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung, Art. 957 OR
- B. Buchführung, Art. 957a OR
- C. Rechnungslegung, Art. 958 - 958d OR
- D. Offenlegung und Einsichtnahme, Art. 958e OR
- E. Führung + Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Art. 958f OR



### 2. Jahresrechnung, Art. 959 bis 960e OR

- A. Bilanz, Art. 959 - 959a OR
- B. Erfolgsrechnung, Art. 959b OR
- C. Anhang, Art. 959c OR
- D. Bewertung, Art. 960 - 960e OR



### 3. Rechnungslegung für grössere Unternehmen, Art. 961ff. OR

### 4. Abschluss nach anerkanntem Standard, Art. 962ff. OR

### 5. Konzernrechnung, Art. 963ff. OR

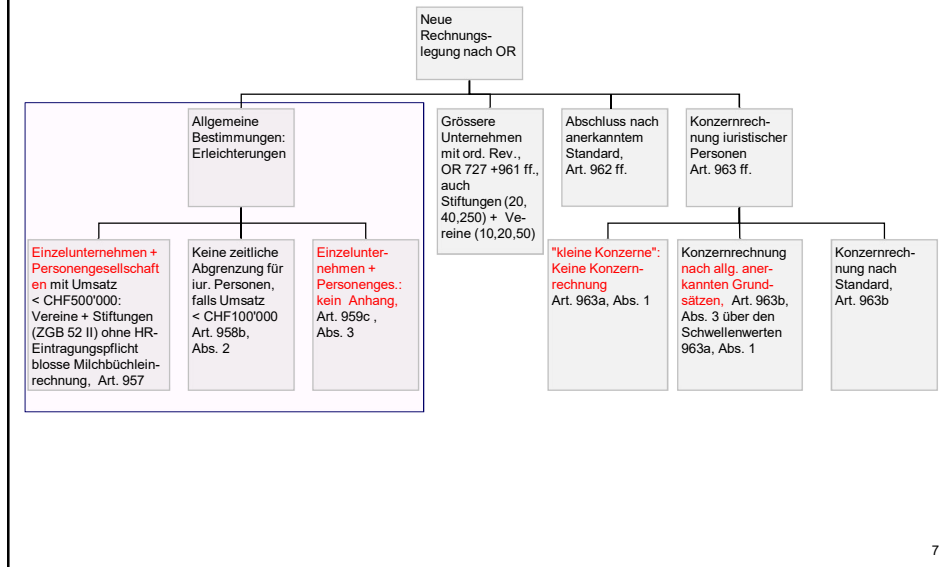
5

## Buchführung und Rechnungslegung gemäss OR



6

## Neue Rechnungslegung: Differenzierung + KMU Bereich



## Mögliche Anwender der Milchbüchleinrechnung OR 957

- **Einzelunternehmen und Personengesellschaften, falls**
  - Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr < CHF 500'000 (unabhängig vom HR-Eintrag)
- **Stiftungen**
  - von der Aufsichtsbehörde von der Revision befreite Stiftungen
    - a. Bilanzsumme < CHF 200'000 (in 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahre) **und**
    - b. falls keine öffentlichen Spendenaufträge
 Widerruf der Befreiung durch die Aufsichtsbehörde, falls dies für die zuverlässige Beurteilung von Vermögens- u. Ertragslage notwendig.  
(Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen, Art. 1)
  - Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen seit 1. Januar 2016 mit HR Zwang und somit keine Milchbüchleinrechnung und aber trotzdem keine behördliche Aufsicht kennen (Gemäss Art. 87 ZGB von der Revision befreit)
- **Vereine: Milchbüchlein grundsätzlich zulässig**
  - Falls freiwillig im HR, selten (Art. 61, Abs. 1 ZGB)
  - Falls Verein nicht im HR sein muss, **da nicht Gewerbe nach kaufm. Art** (Art. 61, Abs. 2 ZGB), z.B. Turnverein Fluntern oder Verein Pro Spezies Rara, aber Verein Tierheim vermutlich kaufmännisch
  - Falls Verein nicht im HR, da Schwellenkriterien für ordentliche Revision unterschritten (10/20/50, Art. 69b, Abs. 1 ZGB)
  - Falls kein persönlich haftendes Mitglied (oder mit Nachschusspflicht) eingeschränkte Revision verlangt (Art. 69b, Abs. 2 ZGB)

8

## Milchbüchlein-Rechnung 957 II OR

Kassa					Post						
Datum	Text	Beleg-Nr.	Ein-nahmen	Aus-gaben	Saldo	Datum	Text	Beleg-Nr.	Zunah-men	Abnah-men	Saldo
01.01.2017	Anfangsbestand		12		12	01.01.2017	Anfangsbestand		7		7
19.03.2017	Bareinnahme aus Verkauf		7		19	14.02.2017	Kundenzahlung		3		10
04.06.2017	Kauf Büromaterial			3	16	23.05.2017	Zahlung an Lieferanten			2	8
02.07.2017	Barbezug für Privat			5	11	09.09.2017	Barbezug von der Post			4	4
09.09.2017	Barbezug von der Post		4		15	09.10.2017	Überweisung von Bank		6		10
13.11.2017	Einzahlung auf Bankkonto			5	10	31.12.2017	Schlussbestand gemäss				
03.12.2017	Kauf Laptop			2	8		Kontoauszug der Post			10	
31.12.2017	Manko nach Kassensturz			1	7				16	16	
31.12.2017	Schlussbestand gemäss Inventar			7							
			23	23							
<b>Vermögenslage am 31.12.2017</b>											
<b>Bank</b>					Kassa					7	
		Beleg-Nr.	Zugänge	Abgänge	Saldo						
01.01.2017	Anfangsbestand		9		9	Post			10		
13.11.2017	Bareinzahlung		5		14	Bank			8		
09.10.2017	Überweisung auf Post			6	8	Guthaben					
31.12.2017	Schlussbestand gemäss					bei inhaver			5		
	Kontoauszug der Bank			8		Vorräte			3		
			14	14		Mobilien			2		
						Lieferanten-					
						schulden			-4		
						Vermögen			31		

Gemäss **Ist-Methode** des Kantonalen Steueramtes Zürich reichen Einnahmen und Ausgaben für **nicht-buchführungspflichtige Selbständig-erwerbende** (ohne Abgrenzungen) für die **Ergebnisermittlung**.

9

## Case 1: Milchbüchleinrechnung

Ein Kunde mit einem Umsatz unter CHF 500'000 fragt Sie über Vorzüge und Nachteile der Milchbüchleinrechnung für seine Einzelunternehmung. Legen Sie ihm diese dar.

### Lösung

#### **Vorteile**

- Zunächst einfach: Kassenbuch, Post- und Bankkonten + Vermögenszusammenstellung ohne doppelte Buchhaltung
- Bewertungsmethode?
- DBG erlaubt Ist-Methode
- Kein Softwareeinsatz

#### **Nachteile**

- Kundenzahlungen u. Zahlungen an Lieferanten separat in File erfassen
- Abschreibungen ermitteln
- Vorräte zu bewerten
- Da Systematik nicht gegeben, grosse Fehlerquelle
- Glaubwürdigkeit gegenüber den Steuerbehörden sinkt
- MWST Saldomethode
- Ermessen bei angefangenen Arbeiten, Rückstellungen sinkt
- Keinen Effizienz- und Zeitgewinn
- Kein Führungsinstrument

Rohner Roger, «Einnahmenüberschuss-Rechnung u. MWST», in ST, 2014/8, S. 694ff.

10

## Zusatzerfordernisse zur Milchbüchlein-Rechnung laut Hilfsblatt A des Kt. ZH für Selbständigerwerbende <sup>E</sup>

- Einstandswert Vorräte und Warendrittel  
Berechnung, durch Formular geführt von Waren- und Materialaufwand und vom Umsatz
- Abschreibungen
- Mietanteil privat usw.

Da gemäss Steuerbehörden (MWST und Direkte Steuern) eine Pflicht zur strukturierten Ergebnisermittlung besteht, macht es m.E. keinen Sinn, abgehoben von Steuererfordernissen eine möglichst simple Milchbüchleinrechnung aufzustellen.

Skeptisch und fundiert gegen die Milchbüchleinrechnung: Marco Gredig, *Abschied vom Milchbüchlein*, Schweizer Treuhänder, März 2014, S. 172ff.

11

### Grundsätze ordnungsmässiger **Buchführung** (auch Milchbüchlein), 957a II + 957 III OR:

"Grundsätze ordnungsmässiger Buchführungen gelten **sinngemäss** für Milchbüchlein-Anwender.

Namentlich sind zu beachten:

1. die vollständige (auch OR bisher 959), wahrheitsgetreue und **systematische** Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte (MWST: Namen der Leistungsempfänger u. -erbringer verlangt);
2. der **Belegnachweis** für die einzelnen Buchungsvorgänge;
3. die Klarheit; (auch ORbisher 959)
4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
5. die **Nachprüfbarkeit**

### Grundsätze ordnungsmässiger **Rechnungslegung**, Zusatz , 958c I OR

Diese Bestimmungen gelten auch für **freie Berufe**, ohne HR-Eintrag, falls Umsatz > 500 000

Für die Rechnungslegung sind insb. die folgenden Grundsätze massgebend:

1. Sie muss (klar) und **verständlich** sein.
2. Sie muss (vollständig) sein.
3. Sie muss **verlässlich** sein.
4. Sie muss das Wesentliche enthalten.
5. Sie muss **vorsichtig** sein.
6. Es sind bei der **Darstellung und der Bewertung stets** die gleichen Massstäbe zu verwenden.
7. Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen **nicht** miteinander **verrechnet** werden

12

## Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher, Geschäftsbücherverordnung, GeBüV

Wurde am 1.1.2013 wegen des neuen Rechnungslegungsrecht angepasst (4 Seiten).

- Belege nach kaufmännischen Grundsätzen, auch elektronisch
- Änderungen von Geschäftsbüchern und Belegen müssen feststellbar sein
- Die Informationsträger sind regelmässig auf ihre Lesbarkeit zu prüfen.

13

## Grundlagen der Rechnungslegung (gültig über der Milchbüchleinrechnung)

- Rechnungslegung soll die wirtschaftliche **Lage** des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein **zuverlässiges Urteil** bilden können; 958 OR
- Annahme der **Unternehmensfortführung**, 12 Monate, sonst Veräußerungswerte, Abweichungen vom Going Concern im Anhang; Art. 958a, Abs. 2 OR
- Rechnungslegung unter Wahrung des Minimums: Anpassung an Unternehmen und Branche
- Bilanz und ER Konto- oder Staffelform; 958d I OR
- ER: Produktions- od. Absatz-ER; 959b I OR
- Vorjahreswerte; 958d II OR

?

bisher bei nur AG,  
ohne 12 Mte.

Genügt Mindestgliederung?  
Evtl. z.B. F & E gesondert?

bisher keine Formvorschrift

Vorjahreswerte früher  
nur bei AG

14

## Agenda

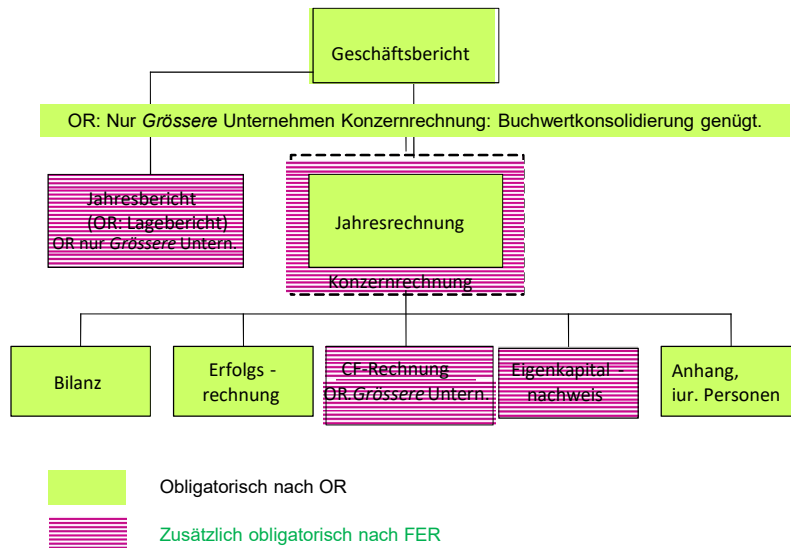
### 2. Jahresrechnung, Art. 959 bis 960e OR

- A. Bilanz, Art. 959 - 959a OR
- B. Erfolgsrechnung, Art. 959b OR
- C. Anhang, Art. 959c OR
- D. Bewertung, Art. 960 - 960e OR



15

## Jahresrechnung nach OR mit Blick auf FER



16

## Bilanzgliederung OR 959a, Abs. 1 **Aktiven**, minimal Nummern nach Kontenrahmen KMU

### 10 Umlaufvermögen

- 1000 a. flüssige Mittel
- 1060 a. kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs (neu)
- 1100 b. Forderungen aus Lieferungen + Leistungen
- 1140 c. übrige kurzfristige Forderungen
- 1200 d. Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen (neu)
- 1300 e. aktive Rechnungsabgrenzungen

### 14 Anlagevermögen

- 1400 a. Finanzanlagen
- 1480 b. Beteiligungen
- 1500 c. mobile Sachanlagen
- 1600 c. immobile Sachanlagen
- 1700 d. immaterielle Werte
- 1850 e. nicht einbezahltes Grund-,  
Gesellschafter- oder  
Stiftungskapital

Kein Aktivum mehr: Gründungskosten.  
Keine Angabe mehr von Brandversicherungswerten.

17

## Bilanzgliederung OR 959a, Abs. 2 **Passiven**, minimal Nummern nach Kontenrahmen KMU

### 20 1. Kurzfristiges Fremdkapital

- 2000 a. Verbindlichkeiten aus Lieferungen + Leistungen
- 2100 b. Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
- 2140 c. Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten (neu)
- 2300 d. Passive Rechnungsabgrenzungen

### 24 2. Langfristiges Fremdkapital

- 2400 a. Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten (neu)
- 2500 b. Übrige langfristige Verbindlichkeiten
- 2600 c. Rückstellungen sowie  
vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen

### 28 3. Eigenkapital

- 2800 a. Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital,  
ggf. gesondert nach Beteiligungskategorien
- 2900 b. gesetzliche Kapitalreserve
- 2950 c. gesetzliche Gewinnreserve
- 2960 d. freiwillige Gewinnreserven
- 2970 d. Gewinnvortrag oder Verlustvortrag
- 2979 d. Jahresgewinn oder Jahresverlust
- 2980 e. eigene Kapitalanteile als Minusposten

Falls branchenüblich oder für Dritte wesentlich, sind weitere Positionen in Bilanz oder Anhang auszuweisen.

18

## Eigene Kapitalanteile als Minusposten/ Reserven für eigene Aktien, Art. 659a, Abs. 1 OR

- Beide Bestimmungen gelten einstweilen parallel:  
Abzug im EK + Reserve für eigene Aktien.
- Max. 10% Rückkauf
- Ziel der Reserve war = Ausschüttungssperre

### Eigene Aktien bei Holding (direkter Erwerb)

- Durch den Abzug vom EK wird das Ziel «Ausschüttungssperre erreicht»
- Deshalb **keine zusätzliche Reserve für eigene Aktien** (Mehrheitsmeinung)
- Abzug, soweit möglich, vom freien EK
- OR 725 greift bei eigenen Aktien rascher

### Eigene Aktien bei Tochter-Gesellschaft (indirekter Erwerb)

- Aktivierung der eigenen Aktien bei der Tochtergesellschaft
- Reserven für eigene Aktien bei der Mutter, durch
- Umbuchung von den freien in die gesetzlichen Reserven

19

## Produktionserfolgsrechnung minimal, Staffelform, Nummern nach Kontenrahmen KMU 959b II OR

3000	1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen			
3900	2. Bestandesänderungen an unfertigen + fertigen Erzeugnissen <b>sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen (neue Position)</b>			
4000	3. Materialaufwand			
5000	4. Personalaufwand			
6790	5. übriger betrieblicher Aufwand (neu)			
6800	6. Abschreibungen + Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens			
6900	7. Finanzaufwand + Finanzertrag			
8000	8. betriebsfremder Aufw. + betriebsfr. Ertr. (neu)			
8500	9. <b>ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag (neu)</b>			
8900	10. <b>direkte Steuern (neu)</b>			
9200	11. Jahresgewinn oder Jahresverlust			

*"Weitere Positionen müssen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist."*  
z.B. F & E, Marketing usw.

### Absatz-ER: Zusätzlich im Anhang

- Personalaufwand,
- Abschreibungen + Wertberichtigungen offen legen (Art. 959b, Abs. 4 OR)

Kontenplan KMU möchte die **Bruttomethode bei den Positionen 6. bis 9.** beibehalten = gängige Interpretation.  
**FER verlangt EBIT.**

20

## Gesetzeskonformer Kontenplan?

Ist der Kontenplan des Unternehmens OR-konform?

Oder; sind Anpassungen notwendig?

Hat ein Unternehmen eine feiner gegliederte Kontenstruktur; so kann diese für den Abschluss belassen oder kondensiert werden.

21

## Zwei Arten von Fremdwährungs-Differenzen

### **Kursdifferenzen aus Transaktionen,**

z.B. Zahlung einer Euroschuld:

- Differenzen zum Buchkurs immer erfolgswirksam erfassen.

### **Umrechnungsdifferenzen von Abschlüssen in «wesentlicher Währung» (nicht CHF) für Konzernrechnung**

- Nach OR immer **optional** zu CHF, trotz «wesentlicher Währung»
- **Methodenfreiheit**

#### Literatur:

- Glanz/ Pfaff, Kapitalschutz u. Steuerbemessung bei Rechnungslegung in Fremdwährung (Art. 958d III OR), ASA 82 · Nr. 9 · 2013/14 (Archiv für Schweizerisches Abgaberecht), S. 513 – 530.
- Praxiskommentar, Glanz/Pfaff, ad OR 958d III, S.204 – 220.
- Alfieri/Gwerder, Auswirkungen von Wechselkursen nach IAS 21, Schweizer Treuhänder, 2012; 1-2, S. 68ff.

22

## Case 2: Umrechnungen von Positionen in Fremdwahrung

### Ausgangslage

Perfekt Watch AG exportiert am 1. Sept. zum Vertragspreis von USD 100'000 Uhren an ein Unternehmen in Chicago. Der USD kostet am 1. September CHF 0.99.

Am 15. November macht die Kuferin eine Teilzahlung von USD 50'000. Der USD kostet am 15.11. CHF 0.98.

Am 31.12. beim Abschluss muss Perfekt Watch AG die offene Rechnung bewerten. Stichtagskurs 0.94 CHF fur 1 USD.

**Aufgabe:** Verbuchen Sie den Geschaftsfall bei der Perfekt Watch.

Losung	IAS 21.28	
01.09.	Debitoren USD/ Verkaufsertrage \$ 100'000 z.K. 0.99=	99'000
15.11.	Bank/ Debitoren USD, Teilzahlung, \$ 50'000 z.K. 0.98=	49'000
	Verkaufsertrag/ Debitoren USD, Kursverlust, \$ 50'000 zu 0.01=	500
31.12.	Bilanz/ Debitoren USD, z.K. 0.94=	47'000
	Verkaufsertrag/ Debitoren Kursverlust auf USD 50'000 Debitoren von 0.99-0.94	2'500

23

## Wahrungen: Das Monopol der Landeswahrung fur die Jahresrechnung hat ausgedient

Gemass Entwurf Aktienrecht ware ein HR-Eintrag des AK in Fremdwahrung moglich.

### Fur alle Rechnungslegenden, 958d, Abs. 3 und 4

- Wesentliche Wahrung  $\neq$  Landeswahrung ist moglich (Lipp, Bockli)
- Zusatzlich auch CHF ("*die Werte*") offenlegen
- Offenlegung der Umrechnungskurse (keine Guidance), deshalb erlautern
- Doppelausweis zusatzlich in CHF: Ja! 2. Kolonne in Bilanz und ER

### Auch nur Buchfuhrungspflicht, 957a IV:

- Wesentliche Wahrung braucht nicht Landeswahrung zu sein. Fremdwahrung in diesem Fall eine Option.
- Zusatzliche Offenlegung uber Umrechnungskurse + Angaben in CHF.

Falls wesentliche Wahrung z.B. Euro, dann **kann** die Rechnungslegung in EUR gefuhrt werden; CHF nur Orientierung.

24

## Fremdwährung als funktionale Währung; Praktisches Vorgehen

1. Führung der Buchhaltung in Fremdwährung: Nicht ohne Berücksichtigung des **Sicherheitskapitals**
  - AK
  - gesetzliche Reserven
  - freie Reserven

**in CHF in Nebenrechnung kontinuierlich zu führen**  
(nach Entwurf Aktienrecht überflüssig)

Auch für die max. **Ausschüttung** EK in CHF massgebend.

Für OR 725 gilt «wesentliche Währung» der CHF:

Nebenrechnung nötig, HWP 2014, S. 46,

René Buchmann (Subkommission RL National der Kammer) und Jolanda Dolente, beide EY, ST 2012 Nov. S. 890ff.

2. Es spricht nichts dagegen, die einfache Stichtagsmethode anzuwenden.  
Dann entfallen Währungsdifferenzen.  
Einklang mit der Steueroptik (ER-neutrale Umrechnung).

Steueraspekte zur Währungsumrechnung:

Bundesgericht, Entscheid: Alle Währungsdifferenzen neutral über EK

(BGE 2C\_897/2008 oder 136 II 88) und

Dieter Pfaff/Stephan Glanz, Rechnungswesen & Controlling, 2/14, S. 7f

25

## Fremdwährung als funktionale Währung; Nebenrechnung in CHF

Nebenrechnung für das Eigenkapital in CHF für die Z-Fashion-AG				
Wesentliche Währung ist der EUR				
	Gründungsjahr	Geschäftsjahr 2016		
	2015			
	CHF	EUR	zum Kurs*	CHF
Aktienkapital	400	keine Umrechnung nötig		400
gesetzliche Kapitalreserve	300	keine Umrechnung nötig		300
gesetzliche Gewinnreserve	0	10	1.10	11
freiwillige Gewinnreserve	0	120	1.10	132
* Stichtagskurs oder (umsatzgewogener) Jahresdurchschnitt möglich				
Nächstes Jahr werden nur die neuen EK-Tranchen zum dann gültigen Kurs bewertet.				

26

### Case 3: Fremdwährungs-Grundsatzfragen

1. Muss eine Kollektivgesellschaft, die Rechnungslegung und Abschluss in EUR führt, Umrechnungskurse kommentieren und erläutern?
2. Muss eine AG, die zu 90% ihre Produkte in die EU in EUR verkauft und fakturiert, dann den EUR als «*wesentliche Währung*» wählen?
3. Wie könnte das Erfordernis der Erläuterung der Umrechnungsmethode auch noch gelöst werden, statt die Methode zu beschreiben?

#### Ihre Lösungen:

1. **Ja, da nicht eigentliche Anhangvorschrift, sondern Kommentar zu Abschlusszahlen (Art. 959c, Abs. 3, OR).**
2. **Nein, Art. 958d, Abs. 3, OR: in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung ist eine Option, keine Pflicht.**
3. **Eingeschobene Spalten mit den genutzten Umrechnungskursen in Bilanz und ER vor dem CHF-Betrag würde Klarheit schaffen oder Verweis auf FER oder IFRS.**

27

### Zusammenfassung: Fremdwährungen; was zählt:

- Die Buchführung und die Jahresrechnung in Fremdwährung sind eine Option, falls eine Fremdwährung eine «*wesentliche*» Währung ist.
  - Umrechnungsdifferenzen sind aus steuerlichen Gründen erfolgsneutral zu erfassen (SSK, am 26.11.2014)
  - Das Eigenkapital ist historisch in einer Nebenrechnung in CHF zu führen, damit gemäss OR 725 und OR 671 festgestellt werden kann,
    - ✓ wie hoch das Sicherheitskapital gemäss OR ist und
    - ✓ wie hoch die Ausschüttung ausfallen darf
- die Werte in CHF sind anzugeben, auch im Anhang, und
- die Umrechnungskurse sind offenzulegen und zu erläutern.

28

### Geschäftsbericht, Art. 958, Abs. 2 und 3 OR

- Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang ist **innerhalb von 6 Monaten** zu erstellen und dem zuständigen Organ, z.B. Generalversammlung, vorzulegen
- Text: Landessprache oder Englisch

### Annahme der Fortführung, Art. 958a OR

Falls Annahme der Unternehmungsfortführung für die nächsten 12 Monate ab Bilanzstichtag nicht gilt («*Einstellung der Unternehmertätigkeit: beabsichtigt oder nicht abwendbar*»):

1. Veräußerungswerte für die betreffenden Vermögensteile,
2. Notwendige Rückstellungen bilden,
3. Offenlegung der Nicht-Annahme der Fortführung im Anhang
4. Einfluss auf die wirtschaftliche Lage im Anhang darstellen

29

### Einsichtnahme durch Gläubiger

Art. 958e, Abs. 2 OR (früher ähnlich in Art. 697h, Abs. 2 OR)

«Die übrigen Unternehmen (ohne kotierte Titel) müssen den Gläubigern, die ein

- **schutzwürdiges Interesse** nachweisen,

Einsicht in den

- **Geschäftsbericht** und in die
- **Revisionsberichte**

gewähren. Im Streitfall entscheidet das Gericht»

- Recht erstreckt sich auf die von der GV genehmigten Fassung
- Zweifel an der Solvenz (Betreibungsauszug) = schützenswert
- Provisorische Rechtsöffnung: Interesse auf Einsicht wegen Prozesskostenrisiko = schützenswert
- Nur Einsicht vor Ort; keine Mitnahme von Kopien
- Geschäftsbericht der Holding enthält auch allfällige Konzernrechnung

30

## Anhang zur Jahresrechnung: Einzelunternehmen und Personengesellschaften

- **Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften:  
Keine Anhangspflicht. 959c III OR**
  - Beispielsweise keine Angabe über Eventualverpflichtungen und Fortführung!
- **Aber: Einzelheiten zu den Positionen von Bilanz und Erfolgsrechnung**
  - In der Bilanz oder ER direkt offen legen oder in "Rumpf-Anhang" 959c III OR

31

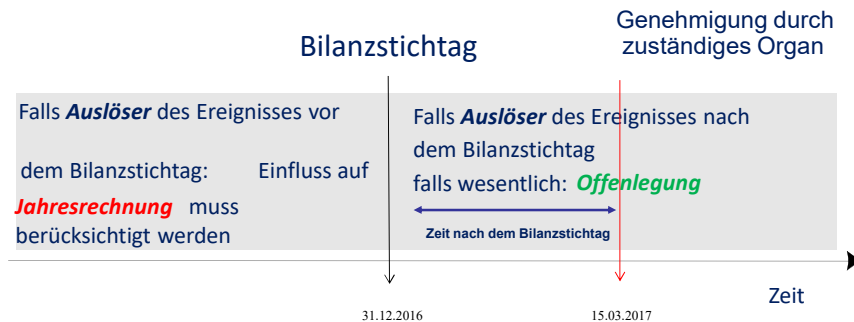
## Anhang, wichtige Bestimmungen 959c OR

T

- In der Jahresrechnung angewandte Grundsätze zu **Nutzungsdauern** (Tabelle), Abschreibungssätzen, immateriellen Werten; z.B. *"Das Warenlager wird zu durchschnittlichen Herstellkosten oder tieferen Veräußerungswerten erfasst. Die steuerlich begründete Zusatzabschreibung um 1/3 des Einstandspreises wird genutzt."*  
*«Die Rohstoffe sind zu Weltmarktpreisen bewertet»*
- Betrag der **Netto-Auflösung stiller Reserven**, die das Ergebnis wesentlich beeinflussen (auch bisher AG).
- Langfristige Leasingverbindlichkeiten (auch bisher AG), ob bilanziert od. nicht
- Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen (auch bisher AG)
- Eventualverbindlichkeiten: **Mittelabfluss nicht schätzbar oder «unwahrscheinlich».**
- Anzahl und Wert (?) von **Beteiligungsrechten oder Optionen für VR und Mitarbeitende** (neu)
- Erläuterungen zu **ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der ER** (z.B. Einmalabschreibungen) (neu). **Auch zu stillen Reserven?**
- **Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag** (neu)
- **Vorjahresinformation bezüglich Anhangangaben erforderlich, 958d, II**

32

## Ereignis nach dem Bilanzstichtag, z.B. nach FER <sup>T</sup>



Folgende Aussage in der Jahresrechnung ist deshalb wichtig:  
 „Der Verwaltungsrat der AG für die Neue Zürcher Zeitung hat am 15. März 2017 die vorliegende Konzernrechnung genehmigt.“,  
 NZZ Mediengruppe Geschäftsbericht 2016, S. 35.

**Später darf nichts mehr angepasst werden. Früher darf nicht ignoriert werden.**

33

## Anhang, weitere Bestimmungen ausserhalb 959c OR

- Vollzeitstellen im Lagebericht (OR 961c)
- Fremdwährungsoffenlegungen (Art. 958d, Abs. 3 OR)
- Bedrohung der Unternehmungsführung (Art. 958a, Abs. 3 OR)
- Abweichungen vom Verrechnungsverbot (Art. 958c, Ziff. 7 OR)
- Beurteilung weiterer Positionen (Art. 959a, Abs. 3 OR für Bilanz und Art. 959b, Abs. 5 OR für die Erfolgsrechnung), gilt auch bei Befreiung vom Anhang.
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt + indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkte oder indirekte Beteiligungen bestehen (Art. 959a, Abs. 4 OR)
- Absatz-Erfolgsrechnung: Zusätzlich im Anhang Personalaufwand, Abschreibungen und Wertberichtigungen offen legen (Art. 959b, Abs. 4 OR)
- Beobachtbare Marktpreise:  $\Sigma$ -Wert von Wertschriften und  $\Sigma$ wert der übrigen Aktiven mit aktueller Bewertung und allfällige Schwankungsreserve insgesamt (Art. 960b, Abs. 1 OR).
- Informationen zur Konsolidi
- Konsolidierungsgrundsätzen (Art. 963b, Abs. 3 OR)
- Rangrücktritte (Art. 959a, Abs. 3 OR "weitere Positionen" Böckli + Glanzmann)

34

## Case 4: Minderheitsrechte

### Ausgangslage bei der Druckerei Perfekt AG

Martha Meier hat den Betrieb von ihrem Vater übernommen. Ihr Bruder und ihre Schwester sind nicht im Druckereiunternehmen beschäftigt. Sie besitzen aber je 22 % der Aktien, Martha Meier hält die restlichen 56 %. So musste Martha ihre Geschwister nicht auszahlen. Martha macht einmal jährlich mit ihren Geschwistern, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, eine Generalversammlung.

Die vorgelegte Jahresrechnung war bisher nicht aussagekräftig. Martha Meier behauptete immer, dass es keine wesentlichen stillen Reserven gäbe und dass eine Dividendenzahlung nicht möglich sei, da die Gesellschaft kaum Gewinne erziele. Die 2 Minderheitsaktionäre möchten sich damit nicht abspeisen lassen.

**Ihre Aufgabe:** Was können die beiden Geschwister tun, um mehr Einblick zu erhalten, und was bringt am meisten?

### Lösung: Möglichkeiten der Geschwister von Martha Meier

- Erstellung einer Jahresrechnung gemäss Rechnungslegung für «Grössere Unternehmen» (10 % Beteiligung, Art. 961d Abs. 2 Ziff. 1 OR)
- Ordentliche Revision des Einzelabschlusses (10 % Beteiligung, Art 727 Abs. 2 OR)
- **Einzelabschluss nach anerkanntem Standard**, bringt am meisten; true & fair! (z.B. Kern-FER, 20 % Beteiligung, Art. 962, Abs. 2 Ziff. 1 OR)

Um die Minderheiten nicht zu einer Straffaktion zu motivieren, sollte die AG proaktiv über die gesetzlichen Pflicht hinaus informieren.

35

## Zusammenfassung: Grundsätze und Jahresrechnung

- Milchbüchleinrechnung: Nicht zu empfehlen
- Grundsätze wie Systematik, Belegnachweis, Nachprüfbarkeit, Vorsicht, Bruttonprinzip und Stetigkeit sind einzuhalten.
- Prüfung der Unternehmensfortführung
- Bilanz und Erfolgsrechnung: Sind nur eine **Mindestgliederung**
- Vorjahreswerte: Gelten auch für den Anhang
- Geschäftsbericht: Innert 6 Monaten seit Abschluss
- Substantieller Anhang gefordert
- Minderheiten können auch einen Abschluss nach anerkanntem Standard verlangen

36

## Aktiven Art. 959, Abs. 2 OR

<sup>2</sup> Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund

- vergangener Ereignisse
- über sie verfügt werden kann,
- ein Mittelzufluss **wahrscheinlich** ist und
- ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann.

Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.

Das Element "**wahrscheinlicher**" Mittelzufluss ist **sehr progressiv**:  
FER Rahmenkonzept Ziff. 15: "**voraussichtlich**" Nutzen bringen

37

## Case 5: Aktivierbar oder nicht? Argument für Ihre Entscheidung nennen

Art. 959, Abs. 2 OR, VEB S.15

- Selbst erarbeitete Marken
- Käuflich erworbener Kundentamm
- Goodwill, originärer
- Weiterbildungskosten
- Patent in Indien, das nicht beachtet wird
- Gold der SNB bei Annahme der Goldinitiative

### Lösungen:

- Nein, Kosten nicht bestimmbar
- Ja, Kauf, da Nutzen-erwartung
- Nein, Kosten nicht bestimmbar
- Nein, keine Verfügung der Unternehmung
- Nein, Verfügungsmacht fehlt
- Nein, no control: Verkauf nicht erlaubt

38

## Case 6: Aktivierung bei Leasing, 959 II OR

### Ausgangslage

- Leasing einer Produktionsanlage mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren. Nach 8 Jahren: vorteilhafte Kaufoption.
- **Fragen:** Aktivierung dieses Leasingvertrags beim Leasingnehmer?  
Falls ja, konkrete Voraussetzungen?

### Lösung

Voraussetzungen für Aktivierungspflicht

1. Vergangenes Ereignis = Vertragsabschluss
2. Mittelzufluss: Damit wird gerechnet
3. Beim Leasing sind die Kosten kalkulierbar
4. Verfügungsgewalt? Fast über die ganze Nutzungsdauer gegeben, nachher nicht Entzug, da Kaufoption.

Im gegebenen Fall treffen die Aktivierungs-Voraussetzungen zu, Aktivierung verlangt, auch wenn der Posten «geleaste Anlagegüter» nicht in der Mindestgliederung vorkommt.

Im Anhang gefordert: Bewertungserläuterung

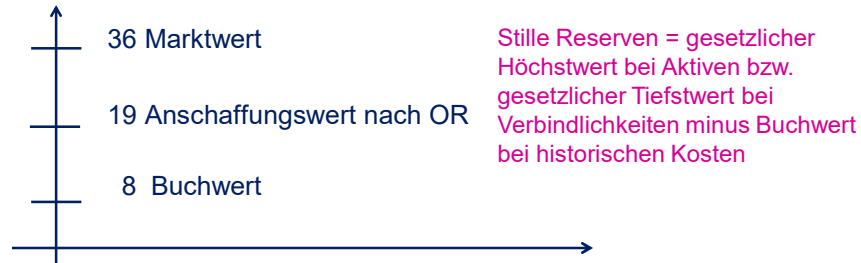
39

## Erst- und Folgebewertung von Aktiven: Anschaffungswertprinzip, Art. 960a OR

- <sup>1</sup> "Bei ihrer Ersterfassung müssen die Aktiven **höchstens** zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.
- <sup>2</sup> In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- <sup>3</sup> Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden. Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden. Sie sind direkt oder indirekt bei den betreffen den Aktiven zulasten der Erfolgsrechnung abzusetzen und dürfen nicht unter den Passiven ausgewiesen werden.
- <sup>4</sup> Zu **Wiederbeschaffungszwecken** sowie zur **Sicherung des dauernden Gedeihens** des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Zu den gleichen Zwecken kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen."

40

### Case 7: Wie hoch sind die stillen Reserven bei diesem Grundstück nach OR beim Anschaffungswertprinzip?



#### Lösung:

Die stillen Reserven = Netto-Anschaffungswert - Buchwert.  
Hier:  $19 - 8 = 11$  Willkürreserve.

Marktwert – historischer Wert =  $36 - 19 = 17$  = gesetzliche Zwangsreserve bei Anschaffungswertprinzip.

41

### Impairment und Vorsicht 960 II und III OR

- "Bestehen konkrete **Anzeichen** für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu **überprüfen** und gegebenenfalls anzupassen." OR 960 III
- "Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern." OR 960 II
- **Die explizite Vorschrift im OR kämpft gegen das Verdrängen von notwendigen Wertberichtigungen.**
- **Jedoch ist auch hier die Bildung stiller Willkürreserven möglich.**

42

## Case 8: Impairment nach FER für OR?

### Ausgangslage

Unser Unternehmen hat gegenüber einem Kunden eine Forderung von 800. Die Forderung ist vor 2 Monaten fällig geworden, die Informationen über den Kunden sind eher negativ. Ein Inkassobüro würde uns diese Forderung rückgriffsfrei für 350 abkaufen. Wir schätzen den Barwert auf 650. Dies, weil wir mit dem Kunden eine Abzahlungsvereinbarung und einem gewissen Forderungsverzicht vereinbaren möchten.

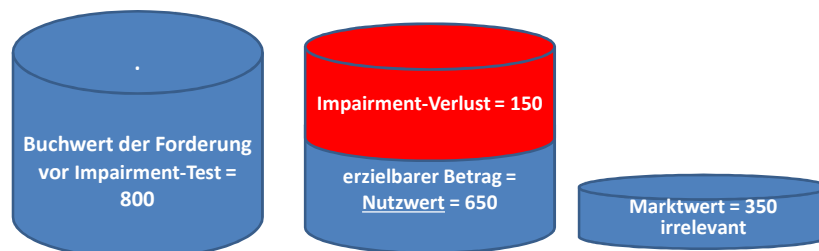
**Aufgabe:** Welche Auswirkungen haben diese Infos für den Abschluss?



43

## Case 8: Lösung; Impairment nach FER für OR?

**Ausgangslage:** Unser Unternehmen hat gegenüber einem Kunden eine Forderung von 800. Die Forderung ist vor 2 Monaten fällig geworden, die Informationen über den Kunden sind eher negativ. Ein Inkassobüro würde uns diese Forderung rückgriffsfrei für 350 abkaufen. Wir schätzen den Barwert auf 650. Dies, weil wir mit dem Kunden eine Abzahlungsvereinbarung und einem gewissen Forderungsverzicht vereinbaren möchten.



Nach FER 2/16 u. FER 20 sowie und IFRS ist der Benchmarkwert zum Buchwert («erzielbarer Wert») der höhere von Nettomarkt- und Nutzwert.

Nach OR, Vorsichtsprinzip, auch Impairmentverlust von 450 oder mehr zulässig. Nach OR in Analogie zu den Vorräten, 960c, Abs. 1, auch einfach Netto-Veräusserungswert.

44

## Case 9: Aktivierung immaterieller Werte, 959 II OR

### Ausgangslage

- Ein raffiniertes, einzigartiges Produktionsverfahren führt voraussichtlich zur Herstellung eines innovativen Joghurts.



- **Fragen:** Aktivierung der Kosten des Produktionsverfahrens?  
Falls ja, konkrete Voraussetzungen?

### Lösung

1. Vergangenes Ereignis = Entwicklung des Verfahrens
2. Absatzpreis, der **Gewinn** bringt, realisierbar?
3. Wert schätzbar? Eher vorsichtig. Erlaubt die Kostenrechnung die Erfassung der Kosten für die Verfahrensentwicklung?
4. **Verfügungsgewalt?** Kann das Produkt nicht bald ungeschoren imitiert werden?

Falls alle Voraussetzungen zutreffen, dann **müssten** diese Entwicklungskosten aktiviert werden!



45

## Case 10: Anlagevermögen oder Vorräte?

### Ausgangslage

- Ein Kunsthändler schlägt seine Bilder, wie die Konkurrenz, durchschnittlich einmal in 5 Jahren um.
- **Fragen:** In welchem Bilanzposten müssen die Bilder nach **OR 959 III** enthalten sein? Umlauf- oder Anlagevermögen? Begründen.

### Lösung

- Nach 959 III OR geht es um den "**normalen Geschäftszyklus**" und der beträgt bei diesem Kunsthändler 5 Jahre. Deshalb
  - **Umlaufvermögen**
  - Vorräte

46

## Bewertung von angefangenen Arbeiten; z.B. Treuhandauftrag

- gemäss OR 960c, Abs. 1 u.2 „höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellkosten“
- kein „beobachtbarer Marktpreis in einem aktiven Markt“
  - Percentage of Completion Methode, POCM, findet hier streng genommen also keinen Platz
- Jedoch: OR 959c I, Ziff.1 erlaubt weitere Bewertungsgrundsätze, soweit diese im Anhang offen gelegt werden

**POCM möglich, aber Offenlegung im Anhang**

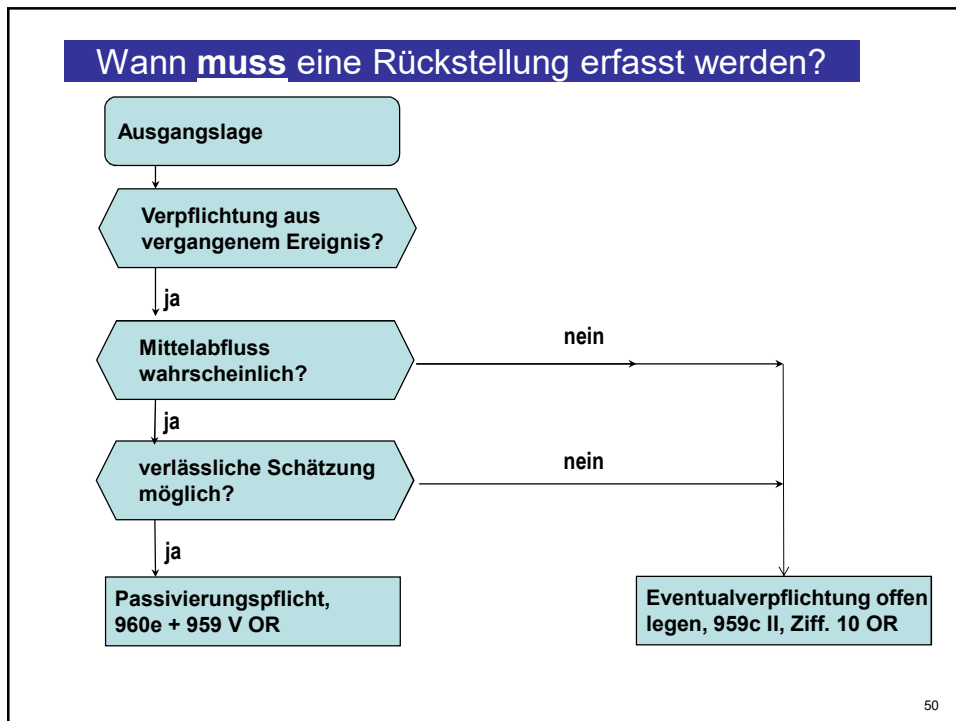
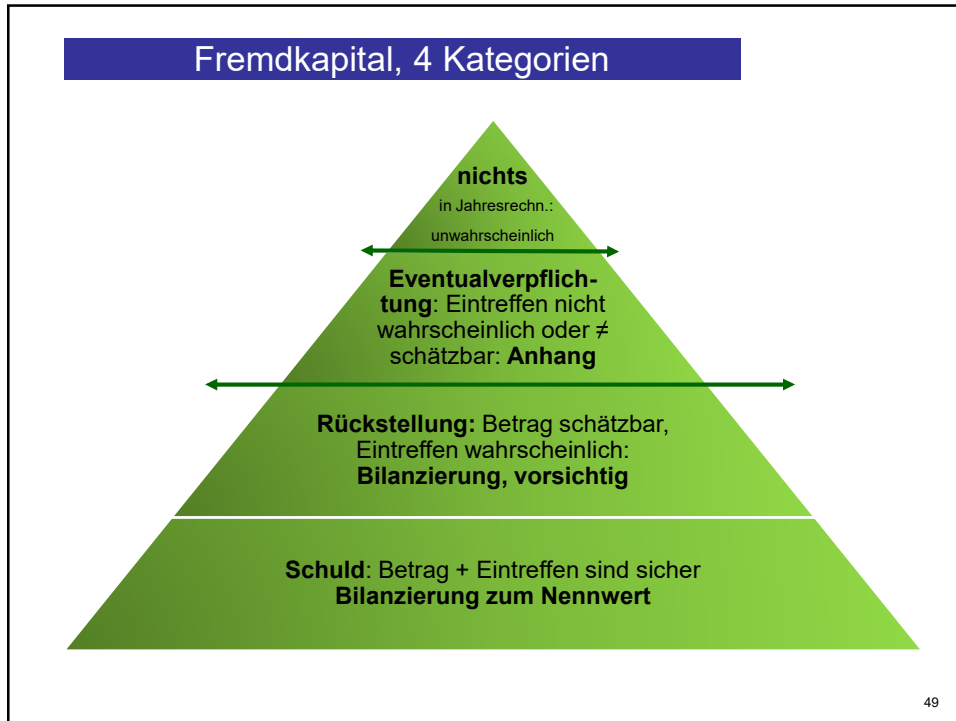
47

## Verbindlichkeiten, Art. 959, Abs. 5

*"Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie*

- 1. durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden,*
- 2. ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und*
- 3. ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann."*

48



## Case 11: Erfassung einer Rückstellung OR 959V

### Ausgangslage

- Unterhaltsarbeiten an einer Hotelliegenschaft werden im 10-Jahresrhythmus vorgenommen.  
Geschätzte Höhe in 10 Jahren: 2 Mio.  
Gebäudeversicherungswert: 18 Mio.
- **Fragen:** Jährliche Rückstellungen? Falls ja, Höhe?



### Lösung

- **OR:** Es fehlt das **Ereignis in der Vergangenheit**; = Zukunftsaufwand
  - **Aber 960e III, Ziff. 2 gestattet Rückstellungen zur Sanierung von Sachanlagen.** Hier also handelsrechtlich CHF 200'000 p.a. oder beliebig höher zugelassen.  
**FER lässt hier keine Rückstellung zu.**
- Auch **steuerlich** grundsätzlich zulässig, z.B. Kt. ZH: 1% der Gebäudeversicherungssumme p.a. bis max. 15% der Gebäudeversicherungssumme, das wären hier 180'000 für 10 Jahre. CHF 20'000 p.a würden dann grundsätzlich nicht als "geschäftsmässig begründet" gelten.

51

## Case 12: Rückstellungen OR versus FER

### Aufgabe:

Ergänzen Sie die Tabelle Erfassung einer Rückstellung nach OR.

### Erfassung von Rückstellungen

#### FER 23/1

- *Ereignis in der Vergangenheit*
- *Wahrscheinlicher Mittelabfluss*
- *schätzbar*

#### OR 959 V und 960e

- *Ereignis in der Vergangenheit*
- *Wahrscheinlicher Mittelabfluss*
- *verlässliche Schätzung*
- **Vorsicht OR 960 II**
- *Sanierungsrückstellungen*
- *stille Reserven auf Rückstellungen nach Lust und Laune*
- *obsoletere Rückstellungen können beibehalten werden*

52

## Case 13: Rückstellungen in der Jahresrechnung eines Pflegeheims

**Aufgabe:** Beurteilen Sie, welche Rückstellungen nach OR zulässig sind und welche auch „true & fair“ wären.

- Erneuerungsfonds
- Rückstellung für Unterbelegung
- Renovationsrückstellung
- Rückstellung für Schwankungsreserven
- Prozessrückstellung

### Steueraspekte

- Rückstellung für Unterbelegung: **Grundsätzlich, nein. Evtl. je nach Begründung bei Einzelfall**
- Renovationsrückstellung: Kantonale **Pauschalen** für Grossreparaturen
- Rückstellung für Schwankungsreserven: SSK 26.11.2014, S. 4: «**übliche**» (= Wertberichtigung, nicht Rückstellung)
- Prozessrückstellung: **ja**, soweit geschäftsmässig begründet
- **Zusätzlich: Für Forschung + Entwicklung, 10% RG, max. 1 Mio.**

53

## Case 13: Rückstellungen in der Jahresrechnung eines Pflegeheims

Beurteilen Sie, welche Rückstellungen nach OR zulässig sind und welche auch „true & fair“ wären.

- Erneuerungsfonds: **OR = OK,**  
**≠ true & fair: Business Risk (Zukunftsaufwand)**
- Rückstellung für Unterbelegung: **OR = OK,**  
**≠ true & fair: Business Risk (Zukunftsaufwand)**
- Renovationsrückstellung: **OR = OK,**  
**≠ true & fair: Business Risk (Zukunftsaufwand)**
- Rückstellung für Schwankungsreserven: **OR ≠ OK,**  
**OR Abzug zu Wertschriften, Ausweis im Anhang**  
**≠ true & fair, keine Schwankungsreserven, nur Impairments**
- Prozessrückstellung: **OR = OK,**  
**= true & fair, falls, wahrscheinlich und schätzbar**

54

## Case 14: Rückstellungen

### Ausgangslage

Die Bilanz zeigt u.a. das Folgende:

### Frage

1. Genügen diese Angaben?
2. Falls nein, welcher Ergänzungen bedürfen sie?

Zahlen in Mio CHF 2016	
Langfristiges Fremdkapital	
Rückstellungen	11'000
<b>Bilanzsumme</b>	<b>21'000</b>

### Lösung

Nein, mangelhaft.

1. Vorjahreswert <sup>958d II OR</sup>
2. Kommentar zu den Rückstellungen und ihrer Bewegungen, <sup>959c I, Ziff. 2 OR</sup>
3. Eventuell wäre eine Aufschlüsselung der Rückstellung verlangt, <sup>959a III OR</sup>

55

## Steuerrecht fusst auf Prinzipien

### Konformitätsprinzip

- Auch aus steuerrechtlicher Sicht muss die Jahresrechnung handelsrechtlich korrekt sein

### Massgeblichkeitsprinzip

- Handelsrechtliche Jahresrechnung ist Grundlage für das Steuerrecht,
- z.B. steuerliche Gewinnermittlung geht von der handelsrechtlichen ER aus
- Nicht geschäftsmässig begründete Gewinnminderungen werden vom Fiskus aufgerechnet

### Verbuchungsprinzip

- Was für die Steuerbemessung gelten soll, muss auch in der handelsrechtlichen Jahresrechnung verankert sein

### Korrekturprinzip

- Steuerbehörde darf von OR-Jahresrechnung nur abweichen, wenn diese eine Buchung enthält, die nicht geschäftsmässig begründet ist oder wenn Steuergesetze eine Abweichung vorsehen (Art. 58, Abs. 1 (b) DBG)

### Umgekehrte Massgeblichkeit

- Es werden Buchungen vorgenommen aus steuerlichen Überlegungen, die aber im Handelsrecht nicht zulässig sind: Unzulässig; Steuerbehörden korrigieren ggf. zuerst den handelsrechtlichen Abschluss im Sinne des OR.

56

## Case 15: Offenlegung: Nahe stehende Personen (959a IV)

### Ausgangslage

Eine Kollektivgesellschaft hat dem Gatten seiner Mit-Kollektivgesellschaftlerin ein Darlehen von 1 Mio. zu 1.5% verzinslich gewährt.

### Fragen

1. Sind Offenlegungen nötig?
2. Falls ja, welche? Begründung verlangt.

### Lösung

**Ja**, 959a IV OR gilt auch für Personengesellschaften, denn diese Forderung muss in der Bilanz (gehört zur Mindestgliederung) stehen oder im Anhang (OR 959a IV in Verbindung mit OR 959c III).

Für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden, je ein Betrag, falls wesentlich, ist im Anhang eine Kommentierung verlangt, auch wenn die Beträge in der Bilanz ausgesondert sind.

57

## Zuverlässige Bewertung; stille Reserven

### ~~zuverlässige Bewertung~~

- ✓ Zeitliche Abgrenzung
- ✓ Erläuterung zu den Positionen von Bilanz + ER
- ✓ Grundsatz der Einzelbewertung  
960 I OR
- ✓ Grundsatz ist das Anschaffungswert-Prinzip
- ✓ Folgebewertung: Aktuell zulässig bei beobachtbaren Marktpreisen  
960b OR
- ✓ Rückstellungen bilden, falls Kriterien da
- ✓ Impairment-Anzeichen und Prüfung, ob Rückstellung zu gering 960 III OR

OR 960 II: « ... zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage .. nicht verhindern.»



### Torpedierung der zuverlässigen Bewertung

- ♪ **Willkür-Abschreibungen** weiterhin à la carte erlaubt 960a IV OR
- ♪ **Rückstellungen** weiterhin **à la carte** erlaubt 960e III, Ziff. 4. OR
- ♪ Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden  
960e IV OR
- ♪ **Wie sind die Änderungen von stillen Reserven zu buchen?**
- ♪ **Nettoauflösung** der stillen Reserven nur als Gesamtbetrag 959c I, Ziff. 3. OR
- ♪ Keine Guidance, wie die Netto-Auflösung stiller Reserven zu berechnen ist
- ♪ Keine Offenlegungen über Bildung von stillen Reserven

58

## Eldorado für stille Reserven bleibt im Sinne von «anything goes»

### Bilanz

#### Aktiven, 960a IV OR

- a. Zusätzliche Abschreibungen + Wertberichtigungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens
- b. Nicht mehr begründete Abschreibungen + Wertberichtigungen können stehen gelassen werden

#### Passiven, 960e II + V OR

- c. «Rückstellungen» für Sanierung und Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens
- d. Nicht mehr begründete Rückstellungen können stehen gelassen werden

59

## Einzelbewertung als Grundsatz, OR 960 I

- Gleichartige, nicht wesentliche Aktiven (und Verbindlichkeiten?) können aber, -falls üblich- in Gruppen bewertet werden. Also beispielsweise gemäss Steuerbehörden
  - Inlandforderungen - 5%
  - Auslandsforderungen - 10%
- Gleichartige Vorräte - Warendrittel

#### Aber, OR 960 III, im Zusammenhang mit Impairment-Anzeichen, Einzelbewertung:

- Grosskunde in Zahlungsschwierigkeiten: Individueller Wertbeeinträchtigungstest
- Ietzjährige Laptop-Modelle: Individueller Wertbeeinträchtigungstest
- Beteiligungen und Immobilien
- Kunstgegenstände + Einzelanfertigungen

60

## Case 16: Einzelbewertung oder Gruppenbewertung ?

### ABC-Holding

- |   |  |   |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung CH</li> <li>• Schuhhandel</li> <li>• BW 16</li> <li>• MW 11</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung DE</li> <li>• Obsthandel</li> <li>• BW 20</li> <li>• MW 32</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung FR</li> <li>• Kleiderhandel</li> <li>• BW 60</li> <li>• MW 70</li> </ul> |
|---|--|---|

### XYZ-Holding

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung CH</li> <li>• Produktion Uhren</li> <li>• BW 80</li> <li>• MW 60</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung CH</li> <li>• Vertrieb Uhren</li> <li>• BW 50</li> <li>• MW 85</li> </ul> |
|--|--|

BW = Buchwert

MW = Marktwert

### Fragen

Ist bei den beiden Beteiligungsgruppen eine Wertberichtigung nötig? Falls ja, bei welcher Gesellschaft? Weshalb ja oder nein? Wieviel?

61

## Case 16: *Lösung* Einzel- oder Gruppenbewertung

### ABC-Holding

- |   |  |   |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung CH</li> <li>• Schuhhandel</li> <li>• BW 16</li> <li>• MW 11</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung DE</li> <li>• Obsthandel</li> <li>• BW 20</li> <li>• MW 32</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung FR</li> <li>• Kleiderhandel</li> <li>• BW 60</li> <li>• MW 70</li> </ul> |
|---|--|---|

BW = Buchwert

### XYZ-Holding

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung CH</li> <li>• Produktion Uhren</li> <li>• BW 80</li> <li>• MW 60</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung CH</li> <li>• Vertrieb Uhren</li> <li>• BW 50</li> <li>• MW 85</li> </ul> |
|--|--|

MW = Marktwert

### Antworten:

**ABC-Holding**, verschiedenartige Beteiligungen, EINZELBEWERTUNG,  
Impairment Schuhhandel:  $16 - 11 = -5$

**XYZ-Holding**: Zusammenhängende Beteiligungen, GRUPPENBEWERTUNG,  
BW =  $80 + 50 = 130$   
MW =  $60 + 85 = 145$  Gruppe ist nicht überbewertet: Kein Impairment

62

## Zugelassene Bewertungsmethoden für die Folgebewertung

Erst- und Folgebewertung für alle Aktiven historisch, d.h. **höchstens** zu Anschaffungskosten ./. plan- und ausserplanmässigen Abschreibungen, OR 960a

Christus Salvator Mundi  
von Leonardo da Vinci  
für USD 450 Mio. =  
Marktpreis?

Folgebewertung:  
**Beobachtbarer**  
Marktpreis in  
**aktivem** Markt?  
OR 960b



Option:  
historische Bewertung

Option:  
aktuelle Bewertung;  
nur für gesamte  
Position möglich,  
960b I

Ersterfassung: Nur Ermessens- und keine Willkürreseven?

63

## Beobachtbare Marktpreise, OR 960b

- Formulierung offen:  
*"In der Folgebewertung dürfen **Aktiven** mit.... einem **anderen beobachtbaren Marktpreis** in einem **aktiven Markt** zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden."* 960b I OR
- Diese Formulierung schliesst keine Aktiven grundsätzlich aus
- Auch selbst generierte Immaterielle, welche der Definition von OR 959 II genügen, sind nicht generell ausgeschlossen
- Damit geht das OR über die klar definierten FER oder IFRS-Regelungen hinaus:
  - FER und IFRS kennen **aktuelle Werte** nur für spezifische Positionen

Hier wurde eine Türe in ein unbekanntes Gelände weit aufgestossen! Ohne Guidelines zu geben!

64

## Beobachtbare Marktpreise; Leitplanken von Expert Suisse, vormals Treuhand-Kammer, HWP S. 60

"Attribute des (vollkommenen) Marktes sind:

- grosse Anzahl und Regelmässigkeit von Transaktionen zwischen Käufern und Verkäufern („aktiver Markt“)
- homogene Produkte
- kaum Eintritts- und Austrittsbarrieren
- nahezu vollkommene Information; insb. einsehbare Preise und Transparenz in Bezug auf das Zustandekommen eines Preises
- tiefe Transaktionskosten
- Grundsatz der Profitmaximierung

Je besser nun ein Markt einen solchen nahezu vollkommenen Wettbewerb garantiert, desto eher lässt sich der darin beobachtbare Marktpreis als Basis für die Marktbewertung gemäss Art. 960b OR heranziehen, d.h. desto eher kann von einem „aktiven Markt“ bzw. „Börse“ im Sinne des Gesetzes ausgegangen werden."

65

## Expert Suisse, ad Marktpreise, HWP, S. 63 «restriktiv» anwenden

Es kommen z.B. folgende Aktiven für eine Marktwertbewertung in Frage:

- **kotierte Wertschriften:** immer, sofern ein liquider börslicher Handel stattfindet;
- **nichtkotierte Wertschriften:** nur, falls ein anderweitiger (beispielsweise OTC) liquider Handel (beispielsweise durch Market Making) stattfindet;
- **strukturierte Produkte:** nur, falls eine Bewertung mit Hilfe von einfachen, allgemein anerkannten Modellen aufgrund von beobachtbaren Marktdaten, welche ihrerseits die Kriterien erfüllen, gemacht werden kann;
- **Vorräte:** für Güter möglich, die an einem nahezu vollkommenen Markt gehandelt werden (beispielsweise Rohstoffe); für Detailhändler ist die Marktbewertungsmethode kaum vorstellbar;
- **Immobilien:** nur in ganz seltenen Fällen möglich, wo die Kriterien Homogenität und Liquidität in einem hohen Mass erfüllt sind;
- **Beteiligungen:** für nichtkotierte kaum möglich, da Beteiligungen grundsätzlich zu heterogen sind und ein Markt zu illiquide ist "

66

## Beobachtbare Marktpreise und Schwankungsreserven, OR 960b

- Schwankungsreserven sind trotz Marktwerten zulässig
- Schwankungsreserven  $\neq$  stille Reserven, da ausgewiesen
- Schwankungsreserven dürfen den Wert eines Aktivums nur bis zum Anschaffungswert reduzieren.
  - Somit gibt kann es bei aktueller Bewertung nur Schwankungsreserven geben, wenn der Marktwert  $>$  Anschaffungswert
- **Ganze Bilanzposition** ist aktuell zu bewerten (nicht selektiv)
- Schwankungsreserven sind von den entsprechenden Aktiven abzuziehen, direkt oder Vorkolonne

### Anhang-Vorschriften

- Hinweis auf aktuelle Bewertung der entsprechenden Bilanzpositionen
- Wertschriften zu aktueller Bewertung: Gesamtbetrag
- Übrige Bilanzpositionen mit aktueller Bewertung: Gesamtbetrag
- Schwankungsreserve insgesamt in Bilanz kennzeichnen od. Anhang
- Bruttoprinzip für Schwankungen in der ER

67

## Maximale Schwankungsreserve



### **Steueraspekte**

SSK v. 12.2.13; S. 4 wird sich die Steuerpraxis dem Handelsrecht anschliessen. Was sind «übliche» Schwankungen? Falls wie bei Banken und Versicherungen werden künftig pauschale Wertberichtigungen bis 10% gewährt, falls verbucht. Praxiskommentar; S. 939.

68

## Immobilienbewertung; Beispiel für die Vergleichswertmethode für Land 1/2

Entnommen dem Skript Statistische Methoden, SIREA, S. 8, Autor: Francesco Canonica

Bekannt ist	Bewertungsobjekt	1'238 m2 Bauland für Mehrfamilienhaus
		- gemäss Eintragungen in untenstehender Tabelle - mit Abbruchobjekt (Abbruchkosten Fr. 70'000.-) - belastet mit Servitut (Löschungskosten Fr. 50'000.-)
	4 Vergleichsobjekte	gemäss Eintragungen in untenstehender Tabelle

ANALYSE		Analyse der Vergleichsobjekte (Differenzen markiert)			
Kriterien	Bewertungsobjekt	Vergl. Objekt 1 Preis 375.-/m2	Vergl. Objekt 2 Preis 490.-/m2	Vergl. Objekt 3 Preis 380.-/m2	Vergl. Objekt 4 Preis 320.-/m2
Grösse, Fläche	1'238 m2	985 m2	1'566 m2	6'906 m2	1'080 m2
Erschliessung	voll erschlossen	✓	✓	nicht erschlossen	Teilweise erschl.
Aussicht + Besonnung	mittelmässig	schlecht	sehr gut	✓	gut
Immissionen	keine	✓	✓	Leichte Immiss.	Lärmig (Bahn)
AZ, Nutzungsmass	W2: AZ 0,40	✓	W3: AZ 0,6	WG3: AZ 0,7	✓
Baugrund	gut	Starke Hanglage	✓	✓	Sehr schlecht

69

## Immobilienbewertung; Beispiel für die Vergleichswertmethode für Land 2/2

Entnommen dem Skript Statistische Methoden, SIREA, S. 8, Autor: Francesco Canonica

WERTAUSGLEICH		Wertausgleich der Differenzen (Zuschläge/Abzüge markiert)			
Kriterien	Bewertungsobjekt	Vergl. Objekt 1 Preis 375.-/m2	Vergl. Objekt 2 Preis 490.-/m2	Vergl. Objekt 3 Preis 380.-/m2	Vergl. Objekt 4 Preis 320.-/m2
Grösse, Fläche					
Erschliessungsgrad				+ 50.-	+ 25.-
Aussicht + Besonnung		+ 20.-	- 40.-		- 20.-
Immissionen				+ 20.-	+ 30.-
AZ, Nutzungsmass			- 50.-	- 60.-	
Baugrund, Neigung		+ 25.-			+ 50.-
Massgebender Wert	Mittelwert 405.-/m2	Korrigierter Preis 420.-/m2	Korrigierter Preis 400.-/m2	Korrigierter Preis 390.-/m2	Korrigierter Preis 405.-/m2

Landwert	1'238 m2 à Fr. 405.-/m2	Fr. 501'390
abzüglich Abbruchkosten		Fr. - 70'000
abzüglich Löschung Servitut		Fr. - 50'000
<b>Verkehrswert</b>	<b>Verkehrswert gerundet</b>	<b>Fr. 380'000</b>

Es ist liegt auf der Hand, dass der m2-Preis stark von den von Ermessen geprägten Anpassungen abhängt.

70

## Case 17: Immobilien; Discounted-CF-Methode (schematisch)

### Ausgangslage

- Die Netto-CFs in den Jahren 1 bis 7 entsprechen den effektiven Schätzungen für die Nettomieteträge abzüglich von Ausfällen, Erneuerungen, Abgaben usw.
- Im 8. Jahr wird der dannzumalige Marktwert geschätzt und diskontiert.
- Der Diskontsatz entspricht der risikolosen Rendite von Bundesobligationen und einem Risikozuschlag (aber nicht schon im Zähler berücksichtigte Risiken).

	Diskontsatz 3.5%		Jahre					Marktwert Jahr 8
	1	2	3	4	5	6	7	8
Cash Flows	17	13	19	18	15	-1	14	320
Barwerte	16.43	12.14	17.14	15.69	12.63	-0.81	11.00	243.01
<b>Barwert DCF total</b>	<b>327.22</b>							

### Aufgaben

Welche Faktoren sind von Ermessen geprägt, welche den Wert der Liegenschaft beeinflussen?

### Lösungen

Geschätzte Netto-Cashflows der Jahre 1 bis 7, Diskontsatz, Marktpreis im Jahr 8  
Je höher der Diskontsatz und je tiefer die CFs, desto tiefer der Wert der Immobilien

71

## Case 18: OTC Wertschriften, Ausgangslage 1

### Ausgangslage 1: MP unter AP gesunken

- Anschaffungspreis AP 30
- Beobachtbarer Marktpreis MP 25

#### OR Aktienrecht bisher maximal minimal

AP 25 1

667, Abs. 2: AW + notwendige Abschreibungen  
669, Abs. 2: Stille Reserven  
662a, Abs. 2, Ziff. 5 Stetigkeit

**Geforderte Offenlegung:**  
663b, Abs. 1, Ziff. 8.: Netto-Auflösung stiller Res., falls wesentlich für Erfolg  
662a, Abs. 1: Vorjahreszahlen

#### OR

maximal minimal

AP 25 1 Art. 960a  
MP 25 25 Art. 960b

**Geforderte Offenlegung:**  
958d, Abs. 2: Vorjahreszahlen  
959c, Abs. 1, Ziff. 2: Angabe zur Position  
959c, Abs. 1, Ziff. 1: Bewertungsgrundsätze

"Einige OTC-Titel mussten infolge geänderter Marktverhältnisse abgeschrieben werden."

959c I, Ziff. 3  
Netto-Auflösung, falls stille Reserven wesentlich für Erfolg

#### Kern-FER

maximal minimal

MP 25 25

FER 2/7 + FER 3/5, 6/2, 6/6 R/30

**Geforderte Offenlegung:**  
Angabe zur Position mit Vorjahreszahl, Querverweis  
"Einige OTC-Titel mussten infolge geänderter Marktverhältnisse um 5 abgeschrieben werden."

72

## Case 19: OTC Wertschriften, Ausgangslage 2

### Ausgangslage 2: MP über AP gestiegen

- Anschaffungspreis AP 30
- Beobachtbarer Marktpreis MP 32

#### OR Aktienrecht bisher

	maximal	minimal
AW	30	1

AW	30	1
----	----	---

#### OR

	maximal	minimal
AW	30	1
MP	32	30

AW	30	1
MP	32	30

**Geforderte Offenlegung:**

- Wert aller aktuell bewerteten Wertschriften im Anhang.
- Hinweis auf Marktbewertung.

"Die OTC-Titel sind aktuell bewertet."  
"Unsere Schwankungsreserven beträgt insgesamt CHF X."  
960b und 959c, Abs. 1, Ziff. 2

#### Kern-FER

	maximal	minimal
MP	32	32

MP	32	32
----	----	----

**Geforderte Offenlegung:**  
"Einige OTC-Titel wurden infolge verbesserter Marktverhältnisse um 2 aufgewertet."

73

## Case 20: Besteuerung von Wertschwankungen auf Liegenschaften bei juristischen Personen

### Direkte Bundessteuer

- Alle vom Bund anerkannten und verbuchten Abschreibungen und Aufwertungen unterliegen der **Gewinnsteuer**

### Kanton Luzern

- Analog zum Bund werden bei Liegenschaften die Gewinne mit der **Gewinnsteuer** und nicht mit einer Sondersteuer erfasst, dies nennt man das dualistische System

### Kanton Zürich

- Der Kanton Zürich lässt verbuchte Abschreibungen (geschäftsmässig begründet) im Rahmen der **Gewinnsteuer** zu
- Aufwertungen wirken sich nur bis zum Anschaffungswert im Rahmen der wiedereingebrachten Abschreibungen steuermehrend aus
- Bei Veräusserung unterliegt der Gewinn zwischen Veräusserungspreis und Anschaffungswert inkl. Investitionen der **Grundstückgewinnsteuer**; monistisches System (Kanton fährt Sonderzug gemäss Steuerharmonisierungsgesetz Art. 12).
- Die Grundstückgewinnsteuer lässt sich nur durch maximale Aktivierung von Kosten reduzieren.

#### Marktwerte können sich lohnen:

1. Vermeidung von Überschuldung
2. steuerliche Verlustverrechnung

74

### Case 21: Verbuchung bezüglich der Wertschwankungsreserve

Ausgangslage für den Abschluss 2015	
Kauf Wertschriften	85'000
Marktpreis der Wertschriften 31.12.15	107'000
<b>Verbuchen Sie eine maximale Reserve bei Marktwerten:</b>	

<u>Lösung</u>	
Wertschriften/ Finanzertrag	22'000
Periodenfremder Aufwand oder Finanzaufwand/ Schwankungsreserve Wertschriften	22'000

75

### Case 22: Verbuchung Folgejahr, Verlust

Ausgangslage für den Abschluss 2016	
Marktpreis der Wertschriften 31.12.16	75'000
<b>Verbuchen Sie den Wertverlust, so weit wie möglich, über die Schwankungsreserve</b>	

<u>Lösung</u>	
Finanzaufwand/ Wertschriften	32'000
Schwankungsreserve Wertschriften/ periodenfremder Ertrag oder Finanzertrag	22'000
Bei Auflösung wird über Finanzertrag gebucht, nach dem Bruttoprinzip	

76

Fall 23: Überleitung von OR auf FER bedingt latente Ertragssteuern: Vorräte, FER 2/17

**Ausgangslage** F

Eine Gesellschaft hat für den handelsrechtlichen Abschluss folgende Informationen:

	2016	2017	
Warenvorrat	600	900	massgebender Steuersatz 20%

Diese Werte sind um das zulässige steuerliche Drittel reduziert.

**Aufgabe**

Welche Korrekturen ergeben sich daraus im Jahr 2017 für den Kern-FER-Abschluss?

77

Fall 23: **Lösung**, Vorräte Überleitung von OR auf FER E

**Ausgangslage:** Eine Gesellschaft hat für den handelsrechtlichen Abschluss folgende Informationen:

	2016	2017	
Warenvorrat	600=2/3	900	+300 massgebender Steuersatz 20%
<b>Warenvorrat nach FER</b>	<b>900=3/3</b>	<b>1'350 +450</b>	
<b>Lat. Steuer-Schuld nach FER</b>	<b>60 (20% v. 900-600)</b>	<b>90 + 30 (20% von 1'350-900)</b>	

**Aufgabe:** Welche Korrekturen ergeben sich daraus im Jahr 2017 für den Kern-FER-Abschluss?

Anpassungen gehen jährlich von der jeweiligen handelsrechtlichen Jahresrechnung aus. Deshalb ist beispielsweise der Anfangsbestand der latenten Steuerschuld wieder einzubuchen. Nur wenn wir vom handelsrechtlichen Abschluss ausgehen, ist der ausserhalb der doppelten Buchhaltung erreichte FER Abschluss steuerlich wasserdicht.

Anpassung der Warenvorräte 2017 für den FER Abschluss

300 Warenvorrat/ Gewinnreserven; Richtigstellung der Ausgangslage

150 Warenvorrat/ Warenaufwand; Richtigstellung der zu geringen Zunahme

450 Endbestand stille Reserven im Warenvorrat

Anpassung der latenten Steuern 2017 für den FER Abschluss

60 Gewinnreserven/ latente Steuerschuld; Richtigstellung der Ausgangslage

30 latent. Steueraufw./ lat. Steuerschuld; Zunahme der lat. Steuerschuld

90 Endbestand lat. Steuerschuld

78

## Case 24: Stärken und Schwächen der aktuellen Bewertung

### Stärken

- Falls einigermaßen korrekt: realitätsnaher
- Ermessen wird auch nach oben ausgeweitet
- Oft höheres Eigenkapital (Evtl. **Schutz vor OR 725**)
- **Verrechnung von Verlustvorträgen** können evtl. nur durch Übergang zu Marktwerten wahrgenommen werden.

### Schwächen

- Schwankungsreserven verletzen die Stetigkeit und die Realitätsnähe
- Aufwendige, zu dokumentierende Schätzung, die i. d. R. durch einen Experten abzusichern sein wird (Kosten!)
- Ermessen wird ausgeweitet
- Volatilität des Ergebnisses steigt, da Schwankungen über Erfolgsrechnung
- In welchen Intervallen ist zu schätzen?
- Stille Willkürreserven auf der einen Seite und aktuelle Werte auf der anderen beissen sich
- Es sind für die Fair Values > Anschaffungswerte latente Steuern für die Grundstückgewinnsteuer zu bilden
- Handelsbilanz ist Ausgangspunkt für die **steuerliche Veranlagung**
- Kleine KMUs mit fehlendem Know-How dürfen auch aktuell bewerten (Experten!)

79

## Zusammenfassung: 1/2 Folgebewertung von Vermögenswerten

- historische Bewertung wie gehabt, inkl. stillen Reserven problemlos
- Marktwerte als Option, falls Bedingungen erfüllt:
  - aktiver Markt
  - beobachtbarer
  - Marktpreis
- Marktwerte nur bei Notwendigkeit (**Verlustverrechnung+ OR 725**): da **Steuerkonsequenzen** im Einzelabschluss. Konzernabschluss ist nicht steuerrelevant;
  - Ausnahme: Bestimmung Aktienwertes beim Aktionär für Nicht-Kotierte
- Standardabschluss, z.B. Kern-FER ebenfalls nicht steuerrelevant
- Marktwerte sind stetig anzuwenden
- Die bis maximal zu den Anschaffungswerten zulässigen Schwankungsreserven widersprechen dem Fair Value Konzept

80

## Zusammenfassung: 2/2 Folgebewertung von Vermögenswerten

- Die Grundlagen der Marktwerte sind nicht im Gesetz, deshalb
  - Marktwerte restriktiv und vorsichtig nutzen
  - Marktwerte sind zu dokumentieren
- Vorräte, Bewertung wie früher im Aktienrecht; Rohstoffe evtl. Marktwert
- Angefangene Arbeiten kosten-basiert bewerten oder PoC-Methode.
- Liegenschaften und Grundstücke: Meist nach dem Kostenprinzip. Bei beobachtbaren Marktpreisen in aktivem Markt, gut dokumentierte Fair Values möglich.

Fortfahren mit Folie 105

81

## Agenda

- 3. Rechnungslegung für „Grössere Unternehmen“,**  
Art. 961 bis 961d OR  
**sind iuristische Personen über den Schwellenwerten**  
**von OR 727 , Abs. 1, Ziff. 2**  
**(20/40/250, Vereine 10/20/50)**

Wer sich **freiwillig** einer ordentlichen Revision unterzieht, braucht diese Bestimmungen **nicht** einzuhalten.

- „Grössere Unternehmen“ = nur iuristische Personen!

82

Was sind «Grössere Unternehmen» im Sinne von OR 962? **Ordentliche Revision** nötig:

Rechtsform	OR/ZGB	Kriterium
AG	OR 727/1	<ul style="list-style-type: none"> <li>An der Börse kotiert</li> <li>Überschreiten 20/40/250</li> <li>Verpflichtung zur Erstellung einer Konzernrechnung</li> </ul>
GmbH	OR 818/1	Verweis auf OR 727 I
Genossenschaft	OR 906/1	Verweis auf OR 727 I
Kommandit AG	OR 764/2	Verweis auf OR 727 I
<b>Verein</b>	<b>ZGB 69b</b>	<b>Überschreiten der Grössenkriterien 10/20/50</b>
Stiftung	ZGB 83b	Verweis auf OR 727 I

83

1. Erweiterter Anhang: «Grössere Unternehmen» OR 961a

- Offenlegungen zu langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten
  - Fälligkeiten von 1 bis 5 Jahre, trennen von
  - Fälligkeiten länger als 5 Jahre
- Honorar für Revisionsstelle, getrennt für
  - Revisionsdienstleistungen
  - Andere Dienstleistungen (≠ Buchführung bei grösseren Unternehmen, sondern nur Dienstleistungen ohne Risiko der Selbstprüfung)

Diese beiden Offenlegungen im Anhang sind für Unternehmen mit eingeschränkter Revision nicht notwendig.

84

## Einfluss des neuen Rechnungslegungsrecht auf Risikobeurteilung und das interne Kontrollsystem (IKS)

### Bisheriges Recht

- Bei ordentlicher Prüfung: einer AG Bestätigung der Existenz eines IKS, Art. 728a, Abs. 1 Ziff. 3 OR, im Prüfbericht **gilt weiter**
- Art. 663b aOR, Anhang, ist aufgehoben. Darin forderte das Gesetz für jede AG in Abs. 1, Ziff. 12: «Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung»

### Neues Recht

- Durchführung der Risikobeurteilung im **Lagebericht** (nicht mehr Anhang) Art. 961c, Abs. 2, Ziff. 2 OR
- Gilt für alle Organisationen mit ordentlicher Revision
- Da der Lagebericht ein Gesamtbild des Unternehmens geben soll (Art. 961c, Abs. 1, OR), breitere Abdeckung der Unternehmungsrisiken, nicht nur Rechnungslegung.

- **Erweiterung des Risikobegriffs:** Steuerungs- und Kontrollprozess nicht nur auf Rechnungslegung, sondern auch auf strategische, rechtliche und operationelle Bereiche ausdehnen inkl. Dokumentation.

85

## 2. Geldflussrechnung nur: «Grössere Unternehmen» OR 961b

- Veränderung der flüssigen Mittel aus:
  - Geschäftstätigkeit (from operations)
  - Investitionstätigkeiten (from investing activities)
  - Finanzierungstätigkeit (from financing activities)
 gesondert zeigen
- offen bleibt:
  - Was sind flüssige Mittel?  
Deshalb: Offenlegung der Zusammensetzung des Fonds
  - Wie sind die 3 Cash-Flow Kategorien zu ermitteln?
  - Ist es empfehlenswert/ angezeigt, bei einem Unternehmen ohne Standardpflicht FER 4 zugrunde zu legen?
- Thomas Koller, OBT, und Ralph Schäfli, OBT, verweisen im ST, Nov. 12 auf FER 4, zur "bewährten Detaildarstellung".
- Thomas Koller/ Ralph Schäfli, Geldflussrechnung und Anhang, Bestimmungen im neuen Rechnungslegungsrecht, ST 11/2014, verweisen wiederum auf FER 4.

86

### 3. Lagebericht, «Grössere Unternehmen», 961c

- <sup>1</sup> Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres **unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.** (663d, Abs. 1 OR bisher)
- <sup>2</sup> Der Lagebericht muss namentlich Aufschluss geben über:
1. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; (neu)
  2. die Durchführung einer **Risikobeurteilung**;  
(663b, Ziff. 12, **Anhang** OR bisher, jetzt nur für grössere Unternehmen. **Existenzprüfung internes Kontrollsystem durch Auditor bei ordentlicher Revision: OR 728a**)  
Neu sind aber sämtliche Risiken relevant, nicht nur die der Rechnungslegung
  3. **die Bestellungen- und Auftragslage**; (neu)
  4. **die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit**; (neu)
  5. **aussergewöhnliche Ereignisse**; (neu)
  6. **die Zukunftsaussichten** (neu)
- <sup>3</sup> Der Lagebericht darf der **Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Jahresrechnung nicht widersprechen.**

87

### Case 25: Kurzfragen zu «Grösseren Unternehmen»

1. Verlangt das neue OR Kennzahlen?
2. Gibt es Vorschriften zur Erstellung der Geldflussrechnung?
3. Wie viele Kategorien sind bezüglich der Fälligkeit von langfristigen verzinslichen Finanzverbindlichkeiten offen zu legen?
4. Weshalb fordert der Gesetzgeber wohl die Trennung der Offenlegung von Revisions- und Beratungshonorar?

#### Lösungen:

1. Nur zu F&E sowie zum Auftragseingang.
2. Nur zur Gliederung. Keine Definition, was der Geldfonds, die operativen sowie Investierungs- und Finanzierungstätigkeiten beinhalten.  
FER 4 wird massgebend werden.
3. 2 Kategorien: 1 bis 5 Jahre, darüber.
4. Je weniger Beratung, desto höher die Unabhängigkeit der Revisionsstelle.

**«grössere Unternehmen» = plus**  
**1. erweiterter Anhang, 2. Lagebericht, 3. CF-Rechnung**

88

## Agenda

### 4. Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung, Art. 962 bis 962a OR

#### Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung, (VASR)

##### Art. 1 Anerkannte Standards zur Rechnungslegung

<sup>1</sup> Folgende Standards zur Rechnungslegung sind für Unternehmen, die der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss Artikel 957 OR unterliegen, anerkannt:

- a. die **IFRS**
- b. die **IFRS for SMEs**
- c. die **Swiss GAAP FER**
- d. die **US GAAP**
- e. die **IPSAS**

<sup>2</sup> Mit den **US GAAP** kann ein Unternehmen seine Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses oder einer Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung nur erfüllen, wenn es seine Jahresrechnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach diesem Standard erstellt.

89

## Abschluss nach Standard

- **Zusätzlich** zum handelsrechtlichen Abschluss, Art. 962 I OR
- Für **Steuerbemessung OR-Abschluss** massgebend (Botschaft S. 1721)
- **Zwingend** ist ein Standardabschluss für
  - Publikumsgesellschaften
  - Genossenschaften mit mehr als 2000 Mitgliedern
  - Stiftungen, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind
  - Minderheitsrechte: 20% AK, 10% Genossenschafter, 20% der Vereinsmitglieder!
- Konzernrechnung nach Standard: Kotierte Ges., Genossensch. ≤ 2000 Mitglieder, Stiftungen mit ordentliche Revision, Art. 963b, Abs. 1 OR
- Konzernrechnung nach Standard entbindet von Einzelabschluss nach Standard, jedoch nicht vom OR-Abschluss.
- Bundesrat nennt zulässige Standards, 962a V OR
- Oberste Leitung oder Verwaltungsorgan des Unternehmens bestimmt Standard, 962 IV OR
- Revisionsstelle prüft Standardabschluss ordentlich, 962a III OR
  - **freiwilliger Abschluss nach Standard: Keine ordentliche Prüfung verlangt**

90

## Handelsrechtlicher Abschluss versus Abschluss nach anerkanntem Standard

Kriterium	Handelsrechtlicher Abschluss	Abschluss nach Standard
<b>Ziel Abschluss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gläubigerschutz</li> <li>• Besteuerungsgrundlage</li> <li>• Dividendengrundlage</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• True &amp; Fair View</li> <li>• Grundlage für Finanzentscheide von <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmung</li> <li>• Investoren</li> </ul> </li> </ul>
<b>Genehmigung Abschluss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Generalversammlung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Verwaltungsrat</li> <li>• Standardabschluss wird der GV vorgelegt, aber nicht genehmigt.</li> </ul>

91

## Standardabschluss: Cases 26. und 27.

26. Gemäss OR 870 sieht der Viehzüchtergenossenschaft Meierhof mit 10 Mitgliedern eine Nachschusspflicht von CHF 1'000 je Mitglied vor. Nun hat ein Mitglied einen Konflikt mit der Genossenschaftsverwaltung wegen eines Kalbs. Wie kann er seinen Genossenschaft schikanieren ?



### Lösung

- Mitglied kann Abschluss für grössere Unternehmen fordern (10% oder Nachschusspflicht) (Nachschusspflicht, 961d II, Ziff. 2 und 3)
- Mitglied kann Abschluss nach Standard verlangen. Genossenschaftsvorstand sagt, welchen. (10% oder Nachschusspflicht) (Nachschusspflicht, 962 II, Ziff. 2 und 3)

27. Der Leiter des Rechnungswesens eines grossen privaten Aktiengesellschaft verfügt, dass für die Konzernrechnung von IFRS auf FER gewechselt werde. Kann er das? Falls nein, wer kann?

Lösung Nein, nur CEO oder VR (962 IV OR)

92

### Starke Minderheiten!

	<b>Abschluss «Gröss. Unternehmen» OR 961d II</b>	<b>Standard- abschluss OR 962 II</b>	<b>Konzern- rechnung, OR 963a II</b>	<b>Konzern- rechnung nach Standard, OR 963b IV</b>
<b>AK (Grund- kapital)</b>	10%	20%	20%	20%
<b>Genossen- schafter</b>	10% oder Vereinsmit- glieder	10% oder Vereinsmit- glieder	10% oder Vereinsmit- glieder	10%% oder 20% Vereins- mitglieder
<b>Persönlich haftende Gesellschafter od. bei Nach- schusspflicht</b>	ja	ja	ja	ja
<b>Stiftung</b>			Stiftungsauf- sichtsbehörde	Stiftungsauf- sichtsbehörde

93

### Minderheiten proaktiv zufrieden stellen

- Faire Dividende zahlen
- Reglement für die Entschädigung von Mehrheitsaktionären erlassen, wo Gewinnbeteiligung, Spesen und Lohnnebenleistungen transparent werden
- Proaktive Information der Minderheitsaktionäre, welche die gesetzlichen Erfordernisse übertrifft
- Durchführung einer GV bis Ende Juni, die umsichtig vorbereitet wird
- Revision der Jahresrechnung und kein optioning-out
- Freiwilliger Abschluss nach der (Kern-) FER

94

## Standardabschluss: Cases 28. und 29.

28. Eine NPO Stiftung mit den Grössenkriterien 15/ 45/ 240 macht einen freiwilligen Swiss GAAP FER Abschluss, um die Spender seriös zu informieren. Revision notwendig? Falls ja, welche?

### Lösung

Trotz der scheinbar zwingenden Bestimmung von 962a III OR herrscht die Meinung vor, dass beim freiwilligen Abschluss nach Standard, keine ordentliche Revision durchzuführen sei. (z.B. ZEWÖ)

Stiftungen: ZGB 83b III, eingeschränkte Revision bis zu Schwellenwerten vom Aktienrecht gemäss OR 727 und 727a, Abs. 1.

29. Eine **Minderheitsaktionärin** einer privaten AG, welche die Schwellenwerte 20/40/250 unterschreitet, möchte **Einsicht** in den freiwilligen Swiss GAAP FER Abschluss. Wie steht es um ihre Rechte?



### Lösung

- **Ja, sie hat Einsichtsrecht** in den FER-Abschluss: Dieser muss dem obersten Organ (= GV, OR 698) vorgelegt (aber nicht genehmigt werden). 962a IV OR
- **Gläubiger** haben in den Geschäftsbericht und Revisionsbericht nur bei schutzwürdigem Interesse Einsicht (958e OR), allenfalls Gerichtssentscheid.
- Einsicht für Jedermann: Nur bei Kotierten!  
**Rein interner FER-Abschluss möglich (interner Abschluss = FER-Abschluss).**

95

## Agenda

- 5. Konzernrechnung**  
Bestimmungen gelten neu auch für  
Kommandit-AGs, Stiftungen, Vereine u.  
Genossenschaften als Obergesellschaft  
Art. 963 bis 963b OR

### A. Pflicht zur Erstellung: Art. 963

<sup>1</sup> *„Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.“*

96

## Erstellungspflicht Konzernrechnung

### Konsolidierungspflicht

- Falls Holding mit Kontrolle juristische Person und auf konsolidierter Basis die **Schwellenwerte überschritten** werden

### Konsolidierungspflicht auch unter den Schwellenwerten, OR 963 a II

- Falls für die zuverlässige Beurteilung der Lage notwendig
- Minoritäten fordern Konzernabschluss (20% AK, 10% der Genossenschafter, 10% der Vereinsmitglieder)
- Persönlich haftende bzw. nachschusspflichtige Gesellschafter von Genossenschaften und GmbHs
- Stiftungsbehörde fordert Konzernabschluss

97

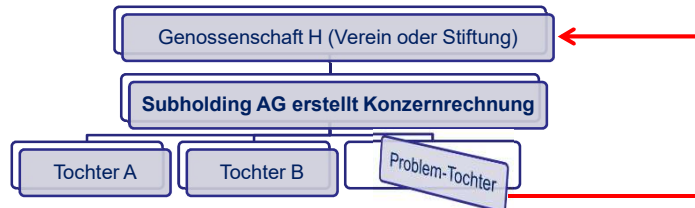
## Konzernrechnung

- Kontrolle, nach Botschaft genügt Kontroll**möglichkeit**, <sup>963I OR</sup>, durch
  - direkte bzw. indirekte **Stimmenmehrheit** des obersten Organs
  - Möglichkeit zum **Ernennen, Abberufen**, direkt oder indirekt Leitung oder Verwaltungsorgan
  - Möglichkeit, Beherrschung durch Statuten, Stiftungsurkunde oder **Vertrag**
- **Erstellung** der Konzernrechnung kann durch Vereine, Stiftungen oder Genossenschaften **an eine Subholding delegiert** werden, sofern
  - Subholding **sämtliche Konzerngesellschaften** zusammenfasst
  - **Tatsächliche Beherrschung ausübt** (nicht Obergesellschaft) <sup>963 IV OR</sup>
- Oberste Leitung oder Verwaltungsorgan des Unternehmens bestimmt Standard, <sup>962 IV OR</sup>

98

## Delegation der Konzernrechnung an Subholding,

963 IV OR



- Wird so die echte Holding zum Abfall-Eimer für unliebsame Special Purpose Entities und andere unliebsame Unternehmensteile?
  - Rechtsmissbräuchliches Vorgehen?
  - Vollständigkeit verletzt? 958c I, Ziff. 2 OR
- Kann der Begriff "sämtliche Unternehmen" das Ausscheren von Unternehmensteilen in die Obergesellschaft verhindern?
- Parlament meinte, dass Obergesellschaft nicht operativ tätig sein könne:  
Subholding: "*Beherrschung tatsächlich ausübt*"
- Beherrschung der Untergesellschaften durch die Subholding ist leicht zu designen
  - Weniger pessimistisch: Florian Zihler, ST, 2012 | 5, S. 288

99

## Konzernrechnung

- **Standardkonzernabschluss:** mit Aktien Kotierte, Stiftungen mit ordentlicher Revision, Genossenschaften > 2000 Mitglieder, 963b I OR
- Revisionsstelle prüft Konzern-Standardabschluss ordentlich 962a III OR
  - **freiwilliger** Abschluss nach Standard ≠ ordentliche Prüfung nötig
- Holding muss auch einen OR Einzelabschluss erstellen
- Im Anhang zur Konzernrechnung sind die Bewertungsregeln zu erläutern (Art. 963b, Abs.3 OR), z.B. Buchwertkonsolidierung
- Vorschriften für «Grössere Unternehmen» nicht gültig:
  - Keine obligatorische CF-Rechnung
  - Kein Lagebericht, da OR 963 nur von konsolidierter Jahresrechnung (und nicht von Geschäftsbericht) spricht.
- Keine Segmentberichterstattung verlangt!

100

## Konzernrechnung: Accounting Manual

- OR oder Standard? Welcher Standard?
- Formulare für Datenerhebung bei den Einzelgesellschaften
- Bewertungsguidelines, z.B. auch bezüglich stiller Reserven
- Umrechnungsrichtlinien für die Einzelabschlüsse in die Konzernwährung
- Regeln für den Konsolidierungskreis
- Guidelines für die Kapitalkonsolidierung
- Excel oder smarteres Softwareprodukt
- Festlegen der Anforderungen ans IKS

101

## Konzernrechnung: Vorteile der Qualität

- So wie im Einzelabschluss kein einheitliches Bewertungskonzept verlangt wird, so gilt das nach OR auch für die Konzernrechnung.  
**Buchwertkonsolidierung erlaubt**
- Erläuterung der Konsolidierungsgrundsätze verlangt
- Es bleibt dann die Frage, ob die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Konzerns noch gewährleistet ist (Art. 963a, Abs. 2, Ziff. 1 OR)
- **Mit einer Qualitäts-Konzernrechnung nach FER erhält auch das Management ein taugliches Führungsinstrument**
- Die Konzernrechnung ist für den Schweizer Fiskus nicht steuerrelevant
  - Ausnahme: Besteuerung eines nicht-kotierten Aktienpakets der Holding bei dessen Eigentümer; hier kann die Konzernrechnung zur Besteuerung herangezogen werden.
  - Allerdings: Eine **freiwillig erstellte** Konzernrechnung muss den Steuerbehörden nicht vorgelegt werden.
- Eine Konzernrechnung als gesetzliche Alibi-Übung ist reine Zeitverschwendung

102

## Cases 30. und 31. zur Konzernrechnung E

30. Eine operative Kollektivgesellschaft hat eine 100%ige Beteiligung an einer Holding AG, welche auf konsolidierter Basis die Schwellenwerte 20/40/250 überschreitet. Konzernrechnung?  
Falls ja, wer? Welche Qualität wäre gefordert?
31. Eine GmbH besitzt 40 % der Z-Aktien. Vertraglich haben die Aussen-Aktionäre der Z-AG der GmbH 50% ihrer Aktienstimmen an die GmbH abgetreten. Muss die GmbH eine Konzernrechnung erstellen, falls konsolidiert die Schwellenwerte 20/40/250 unterschritten werden?

### Lösung

30. Konzernrechnung nach Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung (Buchwertkonsolidierung zulässig) **durch die Holding AG**. Personengesellschaften von der Konsolidierungspflicht befreit (dort hin könnte Einiges transferiert werden!)



31. Kontrollmöglichkeit gegeben: 40% + 50% von 60% (vertraglich) = 70%. Aber: **Befreiung** von der Konsolidierungspflicht, da Schwellenwerte unterschritten (963a I, Ziff.1. OR). Klage möglich: "*Für zuverlässige Beurteilung, Konzernrechnung notwendig*" (963a II, Ziff.1. OR).

103

## Case 32: Minderheitsrechte und Konzernrechnung

### Ausgangslage bei der Druckerei Perfekt AG

Martha Meier hat den Betrieb von ihrem Vater übernommen. Ihr Bruder und ihre Schwester sind nicht im Druckereiunternehmen beschäftigt. Sie besitzen aber je 22 % der Aktien, Martha Meier hält die restlichen 56 %. So musste Martha ihre Geschwister nicht auszahlen. Martha macht einmal jährlich mit ihren Geschwistern, die nicht im Verwaltungsrat sind, eine Generalversammlung.

Die vorgelegte Jahresrechnung war bisher nicht aussagefähig.

**Neu:** Die Druckerei hat vor 3 Jahren zu 90% einen Verlag erworben. Die konsolidierten Kriterien sind immer noch unter den Schwellenwerten.

### Ihre Aufgabe

Was können die beiden Geschwister jetzt zusätzlich tun, um mehr Einblick zu erhalten?

### Ihre Lösung:

- Erstellung einer Konzernrechnung fordern (Buchwertkonsolidierung) (20 % Beteiligung, Art. 963a Abs. 2, Ziff. 2, OR)
- Erstellung einer Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard fordern (20 % Beteiligung, Art. 963b, Abs.4, Ziff. 1, OR)

104

## Handlungsbedarf für die Unternehmen bezüglich neuer OR-Rechnungslegung

- Milchbüchleinrechnung zulässig? Falls ja, erwünscht?
- Kontenplan mit neuem OR kompatibel? Anpassungen vornehmen.
- Darstellungswährung?
- Bewertungen überprüfen, auch wenn gesetzlich nichts geändert hat
- Anhang obligatorisch? Falls nein, erwünscht?
- Ist der Anhang anzupassen? Welche Erweiterungen sind nötig?
- Sind Forderungen bezüglich Rechnungslegung von Minderheiten zu erwarten?
- Grössenkriterien von «Grösseren Unternehmen» erfüllt?
- Geldflussrechnung?
- Ist eine Konzernrechnung zu erstellen? Falls ja, wie müssen, wollen wir diese ausgestalten?

105

## Fazit zu den neuen Rechnungslegungsnormen 1/2

- Formal durch die Gliederung für alle Rechtsformen ein Fortschritt
  - Klarheit u. Vergleichbarkeit
- Definition der wichtigsten Grundbegriffe des Bilanzrechts (959 OR)
- Impairment- und Rückstellungs-Anzeichen sind zu beachten
- Zu grosse sinnlose Toleranz aus betriebswirtschaftlicher Sicht
  - Kein Anhang für Einzelunternehmen und Personengesellschaften
  - Stille Reserven à la carte
- Massgeblichkeit (Verbuchungsprinzip) bleibt bestehen
- Gekoppelt mit einer progressiven Definition für die Erfassung von Aktiven
- Gekoppelt mit zulässigen aktuellen Werten (alle Unternehmen) (und Schwankungsreserven!)
- Gekoppelt mit starken Minderheitsrechten

106

## Fazit zu den neuen Rechnungslegungsnormen 2/2

- Grundsatz der Einzelbewertung
- Beschreibung der Grundsätze zur Abschlusserstellung
- Erläuterung von Abschlusspositionen
- „Grössere Unternehmen“: Ohne Standardabschluss
- Standardabschluss: Kotierte, sonst kaum
- Konzerne: Hohe Schwellenwerte ohne Konsolidierung.
- Konsolidierungspflicht mit Buchwertkonsolidierung erfüllt!
- Trotzdem: Höheres Fachwissen der Buchführenden
- Unerlässlich: Ein (zusätzlicher) Abschluss gemäss (Kern-) FER als Führungsinstrument der Unternehmung neben dem Selbstbedienungsladen „Rechnungslegung nach neuem OR“, auch nur intern möglich

107

Herzlichen Dank für Ihr aktives Zuhören!

**Evelyn Teitler-Feinberg**, Dr. oec. publ.  
Susenbergstrasse 5, CH-8044 Zürich  
Tel. +41 43 243 7000/ Fax +41 43 243 7002  
E-Mail: [consulting@teitler.ch](mailto:consulting@teitler.ch)

**Teitler Consulting**  
Accounting + Communication

108